

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0847/2016
Auskunft erteilt:	Herr Zurfähr
Ruf:	492-4024
E-Mail:	Zurfaehr@stadt-muenster.de
Datum:	06.10.2016

Betrifft

Dauerhafte Einrichtung des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2017/2018 an weiteren drei städtischen Schulen

Beratungsfolge

25.10.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
27.10.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
09.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.11.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die prognostizierte Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I auch zum Schuljahr 2017/2018 auf einem ähnlich hohen Niveau wie in den beiden vorherigen Jahrgängen liegt und somit (zumindest) weiterhin die aktuellen Orte des Gemeinsamen Lernens zur Deckung des Rechtsanspruchs auf Plätze im Gemeinsamen Lernen benötigt werden.
2. Der Rat erteilt seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW zur dauerhaften Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für die drei weiterführenden Schulen
 - Hauptschule Hilstrup
 - Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
 - Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium,an denen bislang das Gemeinsame Lernen mit einer Befristung (zuletzt bis zum Schuljahr 2016/2017; siehe Vorlage V/0918/2015/1 Erg.) eingerichtet war.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Schulkonferenzen der drei weiterführenden Schulen gemäß § 76 Nr. 8 i. V. m. § 65 Absatz 2 Nr. 22 Schulgesetz NRW angehört wurden. Er fordert die Verwaltung auf, weiterhin in enger Abstimmung mit den Schulen des Gemeinsamen Lernens Wege der Unterstützung zu suchen. Hierbei kommen insbesondere fachliche Netzwerke von Lehrkräften in Betracht.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit den Vorlagen „Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen“ (V/0743/2014/2.Erg.) und „Inklusion an Schulen – Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts“ (V/0918/2015/1.Erg.) hat der Rat der Stadt Münster die maßgeblichen Leitplanken für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen der Stadt Münster beschlossen. U.a. erteilte der Rat seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an 38 Grundschulen, allen Haupt- und Realschulen, fünf Gymnasien, der PRIMUS-Schule und allen integrierten Schulsystemen.

Die sonderpädagogische Förderung findet nach den Regelungen des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) in der Regel in der allgemeinen Schule statt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW). Die Schulaufsichtsbehörde richtet dazu das Gemeinsame Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW). Diese Orte des Gemeinsamen Lernens sind in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht ausgebaut worden. Mit dem Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen (Vorlage V/0743/2014/2.Erg.) hat der Rat am 10.12.2014 u.a. seine Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens an 12 weiterführenden Schulen beschlossen. Wegen der erkennbaren zusätzlichen Bedarfe an Plätzen im gemeinsamen Lernen hat der Rat darüber hinaus am 25.03.2015 beschlossen, bei 6 weiteren weiterführenden Schulen seine Zustimmung zur Einrichtung als Orte des gemeinsamen Lernens zu geben (Vorlage V/0109/2015/1.Erg.). Angesichts der unklaren Bedarfslage an Plätzen in Gymnasien sah der Verwaltungsvorschlag vor, die Zustimmung für das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium sowie das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium ausdrücklich für 1 Jahr zu befristen. Der Rat hat sich dem angeschlossen und darüber hinaus auch seine Zustimmung für die Hauptschule Hiltrup bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 befristet.

Mit der Vorlage „Inklusion an Schulen – Einrichtung des gemeinsamen Lernens und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes“ (Vorlage V/0918/2015) hat der Rat am 16.12.2015 u.a. beschlossen, die Zustimmung für diese 3 Schulen erneut befristet, d.h. bis zum Ende des Schuljahres 2016/17, zu verlängern. Gründe für die erneute Befristung waren die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Bedarfe einerseits (Zahlen der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf) und der Angebote/Platzzahlen andererseits (u.a. neue 2. städtische Gesamtschule und deren Auswirkung auf andere Schulen, Zukunft der Primusschule).

Nach dem Start der 2. städtischen Gesamtschule und der Reduzierung der Zügigkeit der Primusschule und der damit verbundenen Absicherung des Schulversuchs sind die Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zum Vorjahr klarer geworden. Auch kann derzeit kein Rückgang der Schülerzahlen erkannt werden. Im aktuellen Schuljahr 2016/2017 wurden insgesamt 127 Schülerinnen und Schülern (SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schulen des Gemeinsamen Lernens angemeldet (Daten vom Schulamt für die Stadt Münster). Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass sich zum Schuljahr 2017/2018 eine ähnlich hohe Anzahl an SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Übergang in die Sekundarstufe I, wie in den beiden vorangehenden Jahrgängen, befinden werden. Mithin besteht ein stabiler Bedarf für Schulplätze im Gemeinsamen Lernen, sodass alle Schulen, die bereits aktuell und zum Teil seit mehreren Jahren SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf unterrichten, auch zumindest absehbar als Schulen des gemeinsamen Lernens benötigt werden.

Da sich diese Tendenz bereits im vergangenen Jahr abzeichnete, wurde die Verwaltung beauftragt, mit den entsprechenden Schulen und der Schulaufsicht Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass an diesen Schulen das Gemeinsame Lernen dauerhaft eingerichtet werden kann (V/0918/2015/1.Erg.).

2. Rückmeldungen der Schulen

Im Vorfeld haben hierzu Gespräche mit der Schulaufsicht, dem Schulamt und den Vertreterinnen und Vertretern der drei Schulen stattgefunden, um über die weitere Vorgehensweise zur dauerhaften Einrichtung des Gemeinsamen Lernens zu sprechen. In den Gesprächen mit den Schulen wurde deutlich, dass insbesondere die Unterstützung mit personeller Ressource und die Bildung fachlicher Netzwerke eine Verbesserung der Bedingungen des Gemeinsamen Lernens bewirken können. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen wurden insbesondere die Ausstattung mit zusätzlicher sonderpädagogischer Expertise genannt; aber auch die Unterstützung durch Schulsozialarbeit wurde als sehr wichtig im Umgang mit heterogener Schülerschaft bezeichnet. Den letztgenannten Aspekt greift die Vorlage „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung - Teilprojekt Neuausrichtung Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018“ (V/0741/2016) auf, indem der Indikator „Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sekundarstufe I“ für die Stellenbemessung gebildet wird.

Die Bereitstellung bzw. Verfügbarmachung räumlicher Ressourcen für das Gemeinsame Lernen ist naturgemäß ebenfalls von erheblicher Bedeutung. So sind gerade an den Gymnasien Fachräume regelmäßig nicht vorhanden, die für zieldifferent zu beschulende SuS benötigt werden (z. B. Küche, Werkstatt). Hier hat das Amt für Schule und Weiterbildung eine Handreichung gefertigt, die den Schulen eine Übersicht an anderen Schulen verfügbarer Fachräume bereitstellt und die Nutzung dieser Räume vermittelt.

In den Gesprächen mit den Schulen wurde Unterstützungsbedarf bei der schulformbezogenen und fachspezifischen Vernetzung von Lehrkräften, die im Gemeinsamen Lernen unterrichten, deutlich. Hier soll es um den Austausch von Erfahrungen und Wissen gehen. Häufig ist es noch so, dass Lehrkräfte sehr auf sich gestellt sind, wenn es um die Entwicklung des Gemeinsamen Lernens im schulischen Alltag geht. Aus Sicht der Verwaltung ist es vorstellbar, dass sich der Schulträger hier unterstützend einbringt.

Die Schulkonferenzen der drei weiterführenden Schulen wurden gemäß § 76 Nr. 8 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 22 SchulG NRW angehört. Trotz der im Vorfeld stattgefundenen gemeinsamen Gespräche mit der Schulaufsicht und den jeweiligen Schulen fielen die angeforderten Voten negativ aus.

Es ist dabei allen Beteiligten bewusst, dass die Einrichtung von Orten des Gemeinsamen Lernens Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde und nicht des Schulträgers ist. Dieser ist jedoch gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW zu beteiligen. Soweit sich die Ablehnung des Schulträgers nicht auf fehlende sächliche Voraussetzungen stützt, die nur mit unzumutbarem Aufwand herstellbar sind, ist eine etwaige Ablehnung für das Verfahren ohne Relevanz.

Ebenso kann der Schulträger selbst seine Zustimmung auch gegen ein bestehendes Schulkonferenzvotum erteilen.

2.1. Schulaufsicht

Die Schulaufsicht formulierte deutlich, dass auch aus ihrer Sicht auf keine Orte des Gemeinsamen Lernens verzichtet werden kann und die münsterschen Schulen personell nach den geltenden Vorgaben des Ministeriums „bis zum Maximum“ aufgestellt seien, also eine weitergehende sonderpädagogische Ausstattung nicht möglich ist. An den bisher bereits vorhandenen Orten des Gemeinsamen Lernens soll speziell aufgrund des Gedankens der Kontinuität bezüglich der eingesetzten sonderpädagogischen Lehrerressource, einhergehend mit dem erworbenen Know-how und den Vernetzungen, festgehalten werden.

2.2. Schulkonferenzen (im Anhang)

Die Schulkonferenz der Hauptschule Hiltrup knüpft die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an die Bedingung, dass die implementierten schulischen Fördermaßnahmen für alle SuS weiter bestehen und nachfolgenden 5 Jahrgängen weitere personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Eine Zustimmung liegt lediglich zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für das Schuljahr 2016/2017 vor.

Das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium beantragt eine weitere Befristung des gemeinsamen Lernens und keine Fortführung, wenn sich der Bedarf an Plätzen verringert. Als Begründung wird auf das im letzten Jahr bereits abgegebene Votum der Schulkonferenz verwiesen, da sich die Bedingungen nicht grundsätzlich geändert haben. Darin wurden in erster Linie die personelle Ressource (zu wenig Förderschullehrer, keine abgestimmten Lehrpläne oder Richtlinien, hohe Belastung der inklusiv unterrichtenden LehrerInnen, nicht genügend Fortbildungen) beanstandet.

Die Schulkonferenz des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums sieht nach ihrer Einschätzung eine deutliche Verschlechterung der personellen und sächlichen Voraussetzungen und hält ziel-differente Inklusion den Kindern gegenüber für unverantwortlich und den Lehrerinnen und Lehrern gegenüber für nicht zumutbar.

3. Fazit

Die Schulverwaltung ist sich bewusst, dass die Schulen des Gemeinsamen Lernens weiterhin großen Herausforderungen in personeller, räumlicher und sächlicher Sicht gegenüberstehen. Dies anerkennend sollte der Schulträger Stadt Münster die Schulen des Gemeinsamen Lernens im Rahmen der Möglichkeiten über den engen Rahmen äußerer Schulangelegenheiten hinaus unterstützen. Hierbei kommt insbesondere die Initiierung und Begleitung fachlicher Netzwerke in Münster in Betracht.

Bei allen Schwierigkeiten und Herausforderungen ist aber auch der geltende Rahmen schulgesetzlicher Regelungen zu beachten. Demnach haben Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen – es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung, Angebote für die weiterhin hohe Nachfrage nach Plätzen im Gemeinsamen Lernen vorzuhalten.

In den drei weiterführenden Schulen wurde erstmals zum Schuljahr 2015/2016 das Gemeinsame Lernen eingerichtet (V/0109/2015/1) und zum folgenden, aktuellen Schuljahr mit einer weiteren Befristung verlängert (V/0918/2015/1.Erg.). Wie beschrieben haben Gespräche mit den Schulen stattgefunden, die an einem abermals negativen Votum der Schulkonferenzen jedoch nichts ändern konnten. Die in den Schulkonferenzbeschlüssen aufgeführten Gründe sind in erster Linie die als unzureichend empfundenen personellen und sächlichen Voraussetzungen, auf die vom Schulträger nur teilweise Einfluss genommen werden kann, die aber in allen Schulen des gemeinsamen Lernens ähnlich empfunden werden. Hinzu kommt, dass die erforderlichen Veränderungsprozesse, die sich mit der Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens ergeben, nur schrittweise angegangen werden können. Daher wäre es auch unter Berücksichtigung der bereits eingesetzten Ressourcen kontraproduktiv, die Zustimmung trotz der negativen Voten nicht zu entfristen.

Gründe für eine weitere Befristung wie im vergangenen Jahr (s.o.) liegen damit nicht vor. Im Falle eines Rückgangs der benötigten Plätze im Gemeinsamen Lernen ist daher unter Abwägung der Bedarfe der SuS und der Möglichkeiten der Schulen neu zu entscheiden, wie das gemeinsame Lernen in Münster umgesetzt wird. Dazu gehört ebenfalls die Frage des zieldifferenten Lernens am Gymnasium.

Grundsätzlich aber gilt das auch ausdrücklich vom Rat zum Ausdruck gebrachte übergeordnete Ziel, schrittweise das Prinzip der Inklusion an allen Schulen aller Schulformen umzusetzen (s. Vorlage V/0109/2015).

Daher soll aus Sicht der Verwaltung an den drei Schulen, der Hauptschule Hiltrup, dem Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium und dem Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium, an denen bislang die Zustimmung nur mit einer Befristung erteilt war (zuletzt V/0918/2015/1.Erg.), das Gemeinsame Lernen dauerhaft eingerichtet werden.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:
Schulkonferenzvoten der drei Schulen